

## Bekanntmachung,

die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Kinderpest betr.

Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern,  
der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, des Handels und  
der öffentlichen Arbeiten, dann Königl. Kriegsministerium.

Nach dem beigebrudten Reichsgesetze vom 2. November 1871 tritt das Gesetz des Norddeutschen Bundes, Maßregeln gegen die Kinderpest betr. vom 7. April 1869, im Königreiche Bayern vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz in Kraft.

Demgemäß wird im Nachgange zur Bekanntmachung vom 24. April 1871 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1870 und 1871) das erwähnte Gesetz vom 7. April 1869, dann der Erlaß des Bundespräsidiums vom 26. Mai 1869 nebst der hierin angeführten Instruction durch nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

München, den 25. November 1871.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Hegenberg-Dur. Frhr. v. Brannch. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

v. Fischer, v. Schubert,  
Staatsrath. Staatsrath.

Durch den Minister :  
der General-Secretär,  
Ministerialrath v. Du Bois